

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vollkommener und außföhrlicher Interims-Vergleich Und Neben-Recess

Maximilian Heinrich <Köln, Erzbischof>

[S.l.], 1672

"Demnach zwischen Ihro Churfuerstlichen Durchl. zur Coelln und dero
Ertz-Stiftt [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-112689](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-112689)



Einnach zwischen Ihro Churfürstlichen Durchl. zu
Cöln und dero Erz-Stift / so dann Bürgermei-
ster und Rath der Stadt Cöln eine geraume zeit-
hero unterschiedliche Streitigkeiten und Irfalen
sich enthalten/welche auch so weit gestiegen / daß sie
benderseits allerley gefährliches Mißtrauen verur-
sachet / dahero Ihre Kayserl. Majest. Allergnädigst bewogen
worden/zu Verhüt- und Vorkommung der darauß befahrter
Thätlichkeiten / und Erhaltung gemeiner Securität / auch gü-
tlicher Hinlegung deren untereinander habender Spänn- und
Irrungen dero Kayserl. Commission auff Ihre Churfürstl.
Gnaden Gn. und Durchl. zu Maynz/Trier und Brandenburg
zu erkennen / die dann auch zu deren schuldigster Folge zu An-
fang des letzt verwichenen Monats Junii Ihre Bevollmächtigte
Subdelegirte darauff nacher Cöln abgeordnet / die Commission
alda den 25. berührten Monats in Gegenwart benderseits ge-
vollmächtigter Deputirten eröffnen/der gütlischen Handlung ei-
nen Anfang machen/und darinn verfahren lassen/ folgendes auch
des löbl. Nieder-Rheinisch-Westphälischen Crantz Fürsten und
Stände auff jüngst zu Bilefeld gehaltenem Crantz-Tag zu gleich-
mässigem Ende umb Verhütung obgemelter befahrten Thät-
lichkeiten und beybehaltung der gemeinen Sicherheit nicht allein
unterschiedliche Deliberationes zu halten / sondern auch eine an-
sehentliche Deputation neben dem Directorio zu resolviren für gut
befunden/und daneben sich zwar eine zeitlang sorgfältig angele-
gen seyn lassen / den von denen Kayserl. Herren Subdelegirten
vorgezielten Zweck bester Massen zu secundiren / man aber an
Seiten der Kayserl. Subdelegation weniger nicht / als besagten
Crantz Deputation bey dem Verfolg verspühret / daß die Ver-
gleichung der Hauptsachen sich allzuweitläufftig veranlasset. Im
mit-

mittelt aber das eingeriffene Mißtrauen beyderseits vermehret /
 und daher eine oder andere Thätigkeiten mehr und mehr befah-
 ret worden / unter dessen auch des Herren Bischoffen zu Münster
 Hochfürstl. Gnaden sich der Vorbiegung dessen mit sonderbah-
 rem hochrühmlichen Eysen angenommen / und zu solchem Ende
 in die Nähe bey Cöln sich persöhnlich erhoben; So haben diesel-
 be zu Mitbewirkung allerhöchstgedachter Ihrer Kayf. Maj. und
 deren Kayf. Herren Commissarien Intention mit und neben denen
 Kayserl. Herren Subdelegirten sampt den übrigen auß besagtem
 Directorio, und andern anwesenden Herren Kraysß Deputatis län-
 ger nicht still stehen können / vorgedachten punctum securitatis, zu
 dessen Befürderung dann besagte Kraysß Deputarion auß obge-
 dachten Ursachen hauptsächlich resolvirt und instruirt worden /
 vor die Hand zu nehmen / höchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl.
 so wol / als auch der Stadt darunter mit gebührendem Respect
 und mit Ernst zu zureden / und nach dem dieselbe eines und andern
 Theils Verlangen und Intention eingedonnen / ist endlich auß
 angewandten möglichsten Fleiß mit beyderseits guten Belieben /
 vermittelt dieses Interims Vergleichs auch unverfänglich der
 Kayserl. Commission und Subdelegation verglichen / verabredet /
 und abgehandelt / daß auß nachfolgende Weise so hane Securi-
 tät zu stifften und zu stabiliren / folgender Massen beständig zu
 halten / und dawider im geringsten nichts vorzunehmen seye.

Vnd zwar Erstens / daß höchstgemelte Ihre Churfürstl.
 Durchl. zu Cöln bey hohen Churfürstl. Worten mit Consens
 dero Thumb. Capituls unter Ihre Hand und Siegel / die Statt
 Cöln schriftlich versichern sollen / daß Sie und Ihre Nachkom-
 men am Erbstift bemelte Statt mit eigenen oder frembden Völ-
 kern keiner Gestalt belägern / blockquiren / beängstigen oder be-
 unruhigen / noch einiger Massen / auch nicht mit Urresten / Repres-
 salien / Verbott / Zuschlag oder Executionen / und wie es sonst
 Nahmen haben mag / an Ihren / Ihrer Bürger und Einwohner /
 Personen liegenden oder fahrenden Haab und Gütern / Rhe-
 ten / Schiffen und Rauffmanns. Wahren auf keiner ley Weiß und
 A ij Wege

Bege / noch sonst in ihren Juribus beschwehren sollen / und da-
fern von Ihro / Ihrentwegen oder durch der selben bereits habens-
de oder hinfüro anwerbende eigene / auch sonst an- und einneh-
mende Völcker / über alles Vermuthen der Stadt / dero Bürgern
und Einwohnern / wie vorgemelt einiger Schade zugefüget wer-
den solte / denselben er setzen lassen wollen.

Daß hingegen Zwentens Bürgermeister und Rath der
Stadt Cölln mit Bewilligung der ganzen Gemeinheit versiche-
ren / daß sie sich der frembden Völcker / auff Maß und Weise / wie
im folgenden dritten Articul mit mehrern versehen / ent schlagen
und dafür stehen wollen / daß weder durch ihre Bürgere / noch
durch bereits einhabende / oder hinfüro anwerbende eigene oder
sonst einnehmende Reichs- und Krauß-Völcker Ihrer Chur-
fürstl. Durchl. dero Erz-Stift und Landen / und dero selben
Eingefessenen auß- und von wegen der Stadt neque directè , ne-
que indirectè keinesweges beschädiget / auch der Clerus und Chur-
fürstliche Bediente in der Stadt nicht beleidiget / so dann in
mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und dero Erz-
Stift in- und außserhalb der Stadt habenden Juribus, Gerechtsa-
men und deren Übung kein Eintracht oder Eingriffe gethan / noch
etwas geneuert / und da einiger Schade Ihrer Churfürstlichen
Durchl. und dero Erz-Stift / und desselben Eingefessenen auß-
und von wegen der Stadt diesem zu wieder zugefüget würde / der-
selbe von ihnen ersetzt und gut gemacht werden solle.

Damit nun Drittens die Stadt Cölln bey vorgemelter Di-
mission der frembden Völcker in Sicherheit sein und bleiben / auch
Fried und Ruhestand in dem Westphälischen Crauß erhalten
werden möge / wird und soll die Stadt zwar das also genannte
Panaphilische Regiment der Diensten und Pflichten erlassen / und
gegen versichertes Geleidt vor den Abzug dimitiren , auch der
frembden Völcker inskünfftig / außser dem in Articulo ultimo §.
Gestalt daß auch /c. gesetztem Fall kein einnehmen / gleichwol vor
solcher Dimission oder wenigstens zu gleicher und pari passu von
der

5
der auf jüngst zu Bielefeld gehaltenem Westphälis. Kranß. Tag be-
willigter Mannschafft 1200. zu Fuß auff vorgemelten Cranses
gesicherte Besoldung zu ihrer Securität einnehmen / auch nicht
allein deren noch mehr / wann sie es nöthig finden / von wolges
dachtem Cransß oder deren außschreibenden Fürsten auff ihr Be-
gehren unfehlbarlich und unaußgestellt zu gewarten haben / und
sich deren so fort versichert halten / sondern auch ihnen daneben
freystehen / Ihre Kayserl. Maj. und die drey zu gegenwärtiger
Differentien gültlicher Hinlegung ernannte Herren Commissari-
en und Churfürsten umb gleiche Zuschickung etwa verlangten
Völckern / auf gleiche Weise und Beytragung versicherter Kostē/
aller und Unterthänigst zu belangen / auch umb dergleichen Re-
solation und Erklärung zu fernerer Versicherung im Fall der
Noth / die nächst gelegene Cransse zu ersuchen; Es wird auch ü-
ber jetztgedachte Cransß Völcker Bürgermeister und Rath einen
qualificirten und dem Cransß anständigen Haupt-Officier / so
dieselbe in bemelter Stadt commandiren wird / vorschlagen / und
benennen / von dem Directorio aber / sampt den andern zu diesen
Cöllnischen Differentien Hn. Deputatis besagte Haupt- und übrige
Officier nach Anleitung des jüngst zu Bielefeld gemachten
Cransß. Schlusses bestellet werden / und bemelte Völcker / so lang
sie in der Stadt verbleiben / desß Magistrats Ordre folgen / auch
wann es demselben belieben wird / abziehen / und diese Haupt und
übrige Officier und Cransß Völcker auch zugleich in der
Stadt Pflichten genommen werden / alles mit dem Vorbehalt /
daß die Stadt hiedurch keines Kriegs / so von einem oder andern
Mit Cransß oder Reichs Stand in particulari wider Verhoffen
geführt werden möchte / sich beypflichtig machen wolle.

Alldieweil auch Viertens der befangene Bestungs. Bau
zu gefährlichen Weiterungen leicht mehr Ursach geben
dürffte / und daherо dessen Perfectirung bey diesem Puncto

A iij

secu-

securitatis billich in consideration kommen muß / so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. zu Bezeigung ihres friedfertigen Gemüths geschehen lassen / daß mit solchem Bau / jedoch dergestalt / fortgefahren werden möge / daß der Statt Cöllnischer Magistrat ein auff diesen passum einschlagendes Reversal heraus gebe / dz derselb zum Fall durch Urtheil und Recht in possessorio aut petitorio hernechst erkant würde / daß die Plätze und Gründe / auff welche die fortificationes gesetzt werden / deß Chur. Cöllnischen Erzstifts Territorii seyn / die fortificationes wieder demoliren , alles in vorigen Stand setzen / oder aber dem Erzstift dieserthalben anderwerte billichmäßige satisfaktion wiederfahren lassen / die privatos aber / welchen die Gründe / worauff die Wäsen gestochen / zuständig / Ihrer bereits ertheilten declaration zu Folg / contentiren, auch durch das Wäsenstechen in der sogenannten Buhrbahn der Statt kein novum jus zu wachsen / noch derwegen von der selben präterdirt werden solle.

Auff daß auch Fünfftens allen zwischen offthöchstged. Ihrer Churfürstl. Durchl. und besagter Statt Cölln sich enthaltenden Streitigkeiten beständig abgeholfen / und diese Securitât dadurch umb so viel weniger gekrâncket werden möge / so sollen alle und jede hinc indè habende Prätertionen und Ansprachen / dieselbe seyn in würcklicher Litis pendenz oder nicht / was Nahmen sie haben können / und wo sie auch herrühren / vor dem Kayserl. und deß Heil. Römischen Reichs Cammer. Gericht zu Spener / nach Anleitung deß in Anno 1654. auffgerichteten jüngern Reichs Abschieds / in denen allda vorgeschriebenen sechs peremptorial terminen, ohne Zulassung einiger in gemeltem Reichs Abschied verbottener prorogationen oder dilationen , auffs kürzeste außgeübet / und zwarn in specie in dem termino probatoriali beyden Theilen annehmliche Commissarii ad examinandum testes, ad productionem & transumptionem documentorum , vel inspectionem loci, und sonst benaßt / und solche Commission, von denselben in beyder theilê Gegentwart in loco, nemlich da die Documenta vorhanden / es seye zu Cölln oder zu Bonn / verrichtet J. R. M. auch allerunterthänigst ersucht werden / vor wolgemeltem Cammer.

7. 650.

Gericht ernstlich anzubefehlen / daß dasselbe sothane Streitigkeiten / nach obiger Anleitung längstens innerhalb fünf Jahren Zeit à die instituta querela erörtere und decidire, Und soll die wirkliche Execution des judicati à die publicationis nach der Sachen Wichtigkeit innerhalb drey oder längstens innerhalb sechs Monaten Zeit geschehen / auch die in diesem Articulo benannte Zeit also observirt werden / und dafern über Verhoffen durch eines oder andern Theils Verschulden solche Zeit vergeblich verlauffen würde / dem einfolgendem Theil bevor bleiben / sich entweder bey diesem Vergleich ferner zu halten / oder sonst sich seines Rechtens dermassen zu gebrauchen / gleich wie er vor Aufrichtung dieses Vergleichs thun können und mögen.

Inmittelst auch und biß daran obiggemeldte jetzige und künftige Streitigkeiten / nach obiger Anleitung auß dem Grund gehoben und abgethan seyn / sollen vors Sechste so wol Ihre Churfürstl. Durchl. und dero Erststift / als auch die Statt quoad Jura & Jurisdictionalia in und auffer der Statt in solchem Besitz / detention, exercitio oder usurpation, in welchem ein oder ander Theil sich anjehz befindet / continuiren und bleiben.

Woben stehendes mehrhöchstgemelte Ihre Churfürstliche Durchl. sich ferner bewegen lassen / und krafft dieses bewilligen / daß / wann schon ihrer Meynung nach / die Statt über besser Zuversicht / beywährenden obgemelten Weg Rechtens / in einem oder anderen / wider obiggemelte Ihr Versprechen eingreifen würde / Ihre Churfürstl. Durchl. dannoch via facti vel armorum, noch auch innerhalb fünf Jahren à dato dieses Vergleichs / mit Arresten / Prohibitionen / Repressalien oder Executionen keiner Gestalt verfahren / sondern all solche unverbhoffte Eingriffe / oder auch / wann sonst super dicto statu possessionis vel detentionis, exercitii vel usurpationis in einem oder anderen Punct etwa Zweifel oder Streit einfallen würde / an bemeltes Kayserl. und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht zu Speyer gelangen lassen wollen; Inmassen dann auch die Statt sich gleichfalls aller Thätlichkeiten / wie jetzt gemelt / zu enthalten / und sich mit wolgemelten Cammer

mergerichts Cognition hierüber begnügen zu lassen / schuldig seyn
solle / allwo sothane ratione possessionis, detentionis, exercitii, vel
usurpationis etwa zweifelhafte oder streitige puncta summarie und
nur in zwey Sätzen und zwar innerhalb vier Monaten vor den
von beyden Theilen in der Statt Cölln dazu erwählenden Jure-
Consultis instruit, demnechst die Acta an bemeltes Kayserl. und
und des Heil. Reichs Cammer. Gericht übergeschickt werden / und
dasselbe darüber summarie und längst inner drey Monaten à die
receptorum actorum zu cognosciren un̄ zu erkennen schuldig seyn /
dem erfolgenden iudicato auch / biß die Hauptsache aufgemacht /
allerdings eingefolget werden solle / nach Verfließung vorgemel-
ter à dato dieses lauffender fünf Jahren bleiben beyde Theile in
ihren vorigen Rechten / und was das Kayserliche Cammer-
Gericht immittelst oder hernach erkennen wird / deme solle aller-
seits nachgelebet werden.

Und ob wol achtens alles also dem Weg Rechtens / wie obge-
melt untergeben / so kan nichts desto weniger durch die befangene
Kayserl. Commission und dazu verordnete Herren Subdelegirte /
auch andere friedliebende Reichs- und Erantz. Chur. Fürsten und
Stände / so weit es einem jeden gefället / die Güte ferner bester Ge-
stalt versuchet / und darzu cooperirt werden / und weilen theils
Streitigkeiten also beschaffen / daß wo sie nicht in der Güte hinge-
legt / dennoch in der Statt Cölln vor einigen von beyden Theilen
erwählenden Jure-Consultis inner gewissen beyderseits beliebigen
kurzer Frist instruit, submittiret, die Acta inrotulirt inrotulata na-
cher Speyer geschickt / und darauß von wolgemeltem Cammer-
Gericht inner gewissen und kurzen Zeit erkannt werden kan / so
möchte bey solcher güthlicher Hinlegung auch tentiret werden / ob
und wie weit beyde Theile auch dieserthalben in einem Verstand
gebracht werden könten.

Damit nun obiges alles in allen und jeden seiner Puncten
und Clausulen / also wie obstehet / seine Beständigkeit desto mehr
erlangen / und buchstablich eingefolget werden möge :

So

So sollen Neundtens Ihre Kayserl. Majest. so wol durch die hochansehentliche Kayserl. Herren Commissarien, als auch des Westphälischen Krayses außschreibende / auch andere Fürsten und Stände / wie nit weniger von höchstgemelter J. Churfürstl. Durchl. und der Statt Cöln gebührend und allerunterthänigst ersucht werden / diesen zu beyder Theilen Securität ziehlenden Vergleich nicht allein allergnädigst zu bestätigen / und erst wol gemeltes Cammer - Bericht zu dessen Einfolge in Erörterung vorgemelter Streitigkeiten allergnädigst anzuweisen / sondern auch selbigen zu garantiren, und solche Garantie ebenmächtig bey obhöchstgemelten Kayserl. Herren Commissariis Ihren Churfürstl. Gnaden Gn. und Durchl. zu Maynz / Trier und Brandenburg / so daß den Westphälischen un̄ Niedersächsischen Kraysen / und deren außschreibenden Fürsten und Ständen sampt oder sonders / daneben bey allerhöchstgemelter Ihrer Kayserl. Maj. gesucht werden / daß sie Ihrer Churfürstl. Gn. zu Maynz außgeben wollen / auff den unverhofften Nothfall / da diese Versicherung und verglichene Puncta, wider alle Zuversicht einigerley Gestalt geschwächet / oder gebrochen werden wolten / vermög der Reichs-Executions-Ordnung und Abscheids de anno 1555. S. So sich dann / re. zu Rettung der lædirten Parthey und Haltung dieses Vergleichs / die fünf Crayse zu beschreiben / und erwehnter Reichs-Executions-Ordnung nach / weiter zu verfahren: Gestalt dann auch offthöchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl. oder der Statt / nemlich dem jenigen Theil / so da über alles Vermuthen / wider diesen Vergleich geführet / und mit Gewalt angegriffen werden wolte / auff solchem Nothfall / und sonderlich bey Verweilung obgemelter Garantie oder unverhoffter Entstehung deren Bewürckung bevorbleibet / nach Anleitung des Instrumenti Pacis Monasterio-Olnabrugensis, zu Abwehrung sothanen Gewalts sich auch außwertiger Hülffe defensivè zu gebrauchen. In Urkund dessen sollen nicht allein von diesem Vergleich nohtdürfftige Originalia außgefertiget / und deren einige von wegen mehrhöchstgemelter Ihrer Churfürstl. Durchl.